

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 30. August 2021

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 30. August 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), und der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### **Abschnitt 1**

§ 1 Geltungsbereich.....	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums.....	- 5 -

### **Abschnitt 2**

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und ECTS-Leistungspunktesystem sowie Unterrichts- und Prüfungssprache.....	- 5 -
---	-------

### **Abschnitt 3**

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	- 6 -
§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 6 -
§ 6 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	- 6 -

### **Abschnitt 4**

§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten .....	- 7 -
§ 8 Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts.....	- 7 -
§ 9 Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt .....	- 8 -
§ 10 Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts .....	- 8 -
§ 11 Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt .....	- 9 -
§ 12 Studieninhalte und Leistungsnachweise des dritten Studienabschnitts.....	- 9 -
§ 13 Stufung von Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt.....	- 10 -

### **Abschnitt 5**

§ 14 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	- 10 -
§ 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	- 12 -

### **Abschnitt 6**

§ 16 Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	- 12 -
§ 17 Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht) .....	- 13 -
§ 18 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	- 14 -
§ 19 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen.....	- 15 -

### **Abschnitt 7**

§ 20 Klausurarbeiten .....	- 16 -
§ 21 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 16 -
§ 22 Mündliche Prüfungen und mündlich-praktische Prüfungen .....	- 17 -
§ 23 Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen.....	- 18 -

### **Abschnitt 8**

§ 24 Versäumnis, Rücktritt und Rüge .....	- 19 -
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 19 -
§ 26 Schutzvorschriften.....	- 20 -

### **Abschnitt 9**

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	- 20 -
§ 28 Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme.....	- 21 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakte .....	- 22 -

### **Abschnitt 10**

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 23 -
--	--------

**Anlage 1 Studienplan für den 1. Studienabschnitt**

**Anlage 2 Studienplan für den 2. Studienabschnitt**

**Anlage 3 Studienplan für den 3. Studienabschnitt**

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), in der Fassung des Artikel 14 des zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) (Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO) die an der Universität Bonn zu erbringenden Leistungsnachweise im Rahmen des Studiengangs „Zahnmedizin“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Die zu erbringenden universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn werden durch das erfolgreiche Ablegen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen, nachfolgend auch „Prüfungen“ genannt, erbracht.

(3) Studierende, die das Studium im Studiengang „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

(5) Die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. September 2006, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Juli 2012 ist weiter auf Studierende anzuwenden, die vor dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium der Zahnmedizin begonnen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben. Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

(6) Studierende nach Absatz 5, die am 31. Oktober 2021 die naturwissenschaftliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, haben diese bis zum 31. Oktober 2022 nach der ZApprO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung abzulegen. Sie haben die zahnärztliche Vorprüfung bis zum 30. April 2025 nach der ZApprO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung abzulegen. Danach werden Sie von Amts wegen in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom nicht nachzuweisen.

(7) Studierende nach Absatz 5, die am 31. Oktober 2021 die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden und die zahnärztliche Vorprüfung noch nicht bestanden haben, haben diese bis zum 30. April 2024 nach der ZApprO in der am 30. September 2020 geltenden Fassung abzulegen. Danach werden Sie von Amts wegen in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik nicht nachzuweisen.

Abschnitt 2  
Studienziel und Regelstudienzeit

**§ 2**  
**Ziel des Studiums**

Der Studiengang „Zahnmedizin“ wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Ziel des Studiums ist eine zahnärztliche Ausbildung entsprechend den in § 1 Abs. 1 und 2 ZApprO genannten Zielen, die den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben und die Zahnärztliche Prüfung nach § 2 Abs. 2 ZApprO erfolgreich abzuschließen. Die Medizinische Fakultät führt zu diesem Zweck verschiedenartige Lehrveranstaltungen durch, welche in §§ 5 ff. ZApprO geregelt sind. Das Erreichen dieser Ziele muss nach § 1 Abs. 3 ZApprO von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden.

**§ 3**  
**Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums  
und ECTS-Leistungspunktesystem sowie Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) Das Studium des ersten Studienabschnittes kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Studium des zweiten Studienabschnittes beginnt nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Das Studium des dritten Studienabschnittes beginnt nach dem bestandenen Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und kann ebenfalls sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt nach § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate. Davon entfallen auf das universitäre Studium zehn Semester (300 LP, die orientiert am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erhoben werden). Das Studium gliedert sich in den ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester (120 LP) und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (10 LP) ab. Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei Semester (60 LP) und schließt mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (20 LP) ab. Der dritte Studienabschnitt umfasst vier Semester (120 LP) und schließt mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (30 LP) ab. Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(3) Weitere Bestandteile der zahnärztlichen Ausbildung sind gemäß § 2 Abs. 1 ZApprO eine Ausbildung in Erster Hilfe, ein Krankenpflegedienst von einem Monat und eine Famulatur von vier Wochen.

(4) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen. So bildet jeder Kurs einschließlich der entsprechenden Begleitveranstaltungen ein Modul.

(5) Die Einzelheiten zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte, deren Zugangsvoraussetzungen, den jeweils zu erbringenden Leistungsnachweisen, der Aufteilung auf die verschiedenen Fachsemester und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in Abschnitt 4 geregelt bzw. in den Studienplänen (Anlagen 1 bis 3) kenntlich gemacht. Auf Basis der Studienpläne werden Studienablaufpläne aufgestellt, die den Studierenden vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

(6) Die konkreten Inhalte und Qualifikationsziele der Module werden in Modulbeschreibungen einmal jährlich durch den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 7 bekannt gegeben.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen und gibt dies gemäß § 14 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Die Prüfungen werden in der Regel in der Unterrichtssprache abgenommen. Englischkenntnisse sind für das Lese- und Hörverständnis im Studium hilfreich und werden deshalb empfohlen.

Abschnitt 3  
Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung und Anrechnung  
sowie Zugang zu Lehrveranstaltungen

**§ 4**  
**Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Studienbewerber\*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z.B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

(3) Für die Einschreibung ist ab dem Wintersemester 2022/2023 die vorherige Teilnahme am Online-Self-Assessment (OSA) Voraussetzung, das der Feststellung der Eignung für diesen Studiengang dient. Das Testergebnis dient dabei der persönlichen Studienorientierung.

(4) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

**§ 5**  
**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium der Zahnmedizin oder in einem im Ausland betriebenen Studium der Zahnmedizin oder dem zahnmedizinischen verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt auf Antrag gemäß § 23 ZApprO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe NRW durch das Landesprüfungsamt.

**§ 6**  
**Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Bei den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Praktika, Übungen und Seminaren ist wegen deren Art und Zweck zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre, Forschung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Bei diesen Lehrveranstaltungen entspricht die Aufnahmefähigkeit der in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester und in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Zahl der Studienplätze für das Fachsemester, das gemäß den Anlagen 1 bis 3 zum Absolvieren der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Übersteigt die Zahl der

Bewerber\*innen die Aufnahmeberechtigung, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, wenn sie
- zuspät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Fachsemester zum Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn zugelassen wurden oder
- durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- b. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zur unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
- c. alle übrigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- c. alle übrigen Studierenden.

(2) Die übrigen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen bleiben unberührt. Innerhalb der jeweiligen unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppe entscheidet das Los.

#### Abschnitt 4 Studieninhalte der Studienabschnitte

### **§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Sorgfaltspflichten**

Bei allen Lehrveranstaltungen sind die für Zahnärzt\*innen geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen verbindlich und können bei Missachtung zu sofortigem Ausschluss führen. Die Studierenden sind zudem verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.

### **§ 8 Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts**

(1) Für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 1 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

(2) Nach § 10 ZApprO ist bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür fakultativ angebotenen Wahlfächern der Universität Bonn, zahnmedizinischen Zusatzqualifikationen sowie aus dem Lehrangebot der medizinischen Studiengänge der Universität Bonn grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich.

Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die\*Der Studiendekan\*in gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(3) Nach § 13 ZApprO Abs. 2 ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung eine Ausbildung in Erster Hilfe abzuleisten. Nach § 13 ZApprO Abs. 3 ist die Ausbildung in Erster Hilfe bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

(4) Nach § 14 ZApprO Abs. 3 ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Krankenpflagedienst, vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Nach § 14 ZApprO Abs. 7 ist der Krankenpflagedienst bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt**

(1) Die einzelnen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts sind im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesen und bauen sowohl wissenschaftlich-didaktisch als auch in ihren praktisch-technischen Anforderungen aufeinander auf.

(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis c) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie" ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der "Übung in Medizinischer Terminologie".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin".

## **§ 10**

### **Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts**

(1) Der zweite Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gemäß der ZApprO nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung begonnen werden. Für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 2 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlichen-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Das Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom ist von Studierenden gemäß § 1 Abs. 6 und 7 nicht nachzuweisen.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich.



## **§ 11**

### **Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt**

An den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat.

## **§ 12**

### **Studieninhalte und Leistungsnachweise des dritten Studienabschnitts**

(1) Der dritte Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden. Für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV

Das Radiologische Praktikum wird gemäß § 10 Abs. 2 bereits im zweiten Studienabschnitt absolviert.

Der dritte Studienabschnitt umfasst gemäß Anlage 4 ZApprO zusätzlich folgende Lehrveranstaltungen, in denen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist (Lehrveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen):

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
14. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

(2) Nach § 11 ZApprO ist bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ebenfalls ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür fakultativ angebotenen Wahlfächern der Universität Bonn, zahnmedizinischen Zusatzqualifikationen und aus dem Lehrangebot der medizinnahen Studiengänge der Universität Bonn grundsätzlich frei gewählt werden. Die\*Der Studiendekan\*in legt die Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters fest. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(3) Nach § 15 ZApprO Abs. 6 ist bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung die Famulatur nachzuweisen. Nach § 15 ZApprO Abs. 3 ist die Famulatur nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten.

### **§ 13**

#### **Stufung von Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt**

(1) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis g) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I“.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I“.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Operationskurs I“.
- d) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs II“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs I“.  
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs III“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs II“.
- f) Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs IV“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am Modul „Integrierter Kurs III“.

#### Abschnitt 5

#### Prüfungsausschuss und Prüfer\*innen

### **§ 14**

#### **Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt sowie die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Zahnmedizin). Die\*Der Dekan\*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die\*Der Dekan\*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät (einschließlich der\*des Vorsitzenden und der\*des stellvertretenden Vorsitzenden),
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der Fakultät und
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die\*Der Vorsitzende, die\*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer\*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Zahnmedizin“ lehren

oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes Mitglied – außer für die\*den Vorsitzende\*n - wird je ein\*e Stellvertreter\*in (Ersatzmitglied) gewählt, die\*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin\*des Dekans und das einer Prodekanin\*eines Prodekans der Fakultät, sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne geben. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
  - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 25 Abs. 1 und 2,
  - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Abs. 4 vorliegt und
  - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Leitet die\*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die\*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr\*sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der\*des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der\*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht

gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter\*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 15**

### **Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

(1) Die Professor\*innen sowie die Juniorprofessor\*innen, die im Studiengang Zahnmedizin lehren, sind Prüfer\*innen für die universitären Leistungsnachweise im Studiengang „Zahnmedizin“, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt - sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen - auch für habilitierte Mitglieder dieser Lehreinheiten der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin\*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

(2) Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich auf alle in dieser Ordnung geregelten Prüfungen.

(3) Prüfungen werden in der Regel von den in der jeweiligen Lehrveranstaltung unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Im Vorfeld benennt die\*der Prüfer\*in dem Prüfungsausschuss eine\*einen Ersatzprüfer\*in für den Fall, dass die\*der Prüfer\*in wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert ist, Prüfungen fristgerecht abzuhalten.

(4) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **Abschnitt 6**

### **Verfahren und Fristen zur Erbringung der Leistungsnachweise**

## **§ 16**

### **Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

(1) Die Studierenden müssen sich über das zentrale Anmeldesystem der Universität Bonn zu jeder Lehrveranstaltung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur jeweiligen Prüfung. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die\*den jeweilige\*n Lehrende\*n übertragen.

(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die\*den jeweilige\*n Lehrende\*n übertragen. In diesem

Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die\*der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die\*der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die\*der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet.

(3) Die Zeiträume der Prüfungen, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung ist der Prüfling automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet. Bei Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 ist der Prüfling in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung das nächste Mal angeboten wird, automatisch zu dieser Lehrveranstaltung angemeldet.

## **§ 17**

### **Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)**

(1) Während der Prüfungen muss der Prüfling als Studierende\*r in dem Studiengang „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer\*in zugelassen sein. Die\*Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin\*des Prüfers oder der\*des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) In den Prüfungen werden die im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Prüfungen erfolgen in den in Abschnitt 7 dargestellten Formen. Kombinationen von Prüfungsformen und Teilprüfungen sind zulässig. Die jeweilige Prüfungsform bzw. die jeweiligen Prüfungsformen legt die\*der Prüfer\*in fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 7 bekannt.

(3) Vor Aufgabenstellung jeder Prüfung sind Erwartungshorizont, Umfang und Fristen durch die\*den Prüfer\*in schriftlich zu hinterlegen. Die Prüfer\*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(4) Für alle Prüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird. Der zweite Prüfungstermin soll frühestens eine Woche nach dem ersten Prüfungstermin angeboten werden und wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die jeweiligen Prüfungsphasen werden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit gemäß § 14 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die\*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die\*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes. Die dort vermittelten Kenntnisse werden in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.

(6) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer\* einem Prüfer\*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen oder von einer\* einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer\* einem Prüfer\*in in Gegenwart einer Beisitzerin\* eines Beisitzers statt, hat die Prüfer\*in vor der Festsetzung der Bewertung bzw. der Note die\* den Beisitzer\*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer\*innen an der Bewertung einer benoteten Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin\* eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine dritte Prüferin\* ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen zu bewerten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass universitäre Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 18**

### **Nachteilsausgleich und Fristverlängerung**

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte\*r Vertreter\*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;

- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

## § 19

### Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen

(1) Jede Lehrveranstaltung, die eine regelmäßige Teilnahme erfordert, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die regelmäßige Teilnahme auch im dritten Besuch einer teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen, verliert die\*der Studierende den Prüfungsanspruch im Studiengang „Zahnmedizin“. Dies führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens fünfmal wiederholt werden. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem sechs Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das sechsmalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Sätzen 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die\*der Studierende weist nach, dass sie\*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(3) Bei Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist entgegen Absatz 2 eine Wiederholung in demselben Semester nicht möglich. Die Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Nicht bestandene Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, können entsprechend der Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 2 nur zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsversuche müssen innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen sein, in dem drei Prüfungstermine angeboten werden. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Semesters des ersten Prüfungsversuchs. Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Gleiches gilt, wenn die Prüfung nicht innerhalb der aus Sätzen 3 und 4 folgenden Frist erfolgreich abgeschlossen wird, es sei denn, die\*der Studierende weist nach, dass sie\*er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 14 Abs. 7 bekannt.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Eine einmal bestandene oder angerechnete Prüfungsleistung in einem Wahlfach darf nicht wiederholt werden und ist nicht durch ein anderes Wahlfach ersetzbar.

(5) Bei zwei Prüfungsterminen im Semester entspricht die Prüfungsform der zweiten Prüfung des Semesters in der Regel der des ersten Prüfungstermins; ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad der Prüfungen ist zu gewährleisten.

(6) Den Studierenden, die eine Lehrveranstaltung nicht regelmäßig oder nicht erfolgreich abgeschlossen haben, können Teilleistungen aus den früheren Teilnahmen anerkannt werden. Die regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Abs. 5 wird stets anerkannt. Die betroffenen Studierenden können auf eine ihren Bedürfnissen angemessene Lehrveranstaltung verwiesen werden.

Abschnitt 7  
Prüfungsformen

**§ 20**  
**Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, verwendet werden aber auch Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und dem Progress-Test, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 15 und höchstens 180 Minuten.

**§ 21**  
**Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 20 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein. Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfer\*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine, oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.



(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn er mindestens 75 %,
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 % und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeiten des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüfer\*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer\*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt in die Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

## **§ 22**

### **Mündliche Prüfungen und mündlich-praktische Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer\*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens vier Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer\*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer\*einem Prüfer\*in geprüft. Die Regelungen in § 17 Abs. 6 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen,

sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die\*der Prüfer\*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer\*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer\*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen. Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten, am Simulationspatienten, Simulator und Modell; Zuhörer\*innen werden nicht zugelassen. Mündlich-praktische Prüfungen können auch in Form fallbasierter Testformate, z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder arbeitsplatzbasierter Prüfungsformen durchgeführt werden.

### **§ 23**

#### **Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen**

(1) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(2) Referate sind mündliche Vorträge im Umfang von mindestens 5 und höchstens 60 Minuten, welche sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützen. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. In der Regel werden Referate durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Schriftliche Ausarbeitungen von Referaten müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(3) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang von 1 bis 20 DIN-A4-Seiten an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(4) Laborübungen werden in Form eines Laborpraktikums in einer Arbeitsgruppe absolviert. Sie sollen in wissenschaftliches Arbeiten im Labor einführen und ein theoretisch eingeführtes Thema inhaltlich und praktisch vertiefen. Die Prüfung wird semesterbegleitend abgelegt.

(5) Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungszuwachs durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Für die Aufgabenstellung bieten sich beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen sowie Untersuchungsbefunden an.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 6.

#### **Abschnitt 8**

#### **Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften**

## § 24

### **Versäumnis, Rücktritt und Rüge**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt an der Prüfung teilzunehmen oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin\* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung dennoch, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin\*ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder der\*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## § 25

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt; die Feststellung wird von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder von der\*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder der\*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die\*der Kanzler\*in der Universität Bonn.

## **§ 26** **Schutzvorschriften**

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer\* einem Arbeitnehmer\*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Satz 1 bleiben unberührt.

(4) Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

## Abschnitt 9 Bewertung und Bescheinigungen

### **§ 27** **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Prüfungsleistungen werden entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüfer\*innen die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt.

(3) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer\*innen an einer Prüfung beteiligt, so

ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 17 Abs. 6 bleibt unberührt. Gemäß § 24 ZApprO sind für die Bewertung folgende Notenstufen zu verwenden:

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. sehr gut          | eine hervorragende Leistung  |
| 2. gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt       |
| 3. befriedigend      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird |
| 4. ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt                |
| 5. nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.   |

(4) Für benotete Teilprüfungsleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können Viertelnoten vergeben werden:

1	=	1,0
1-	=	1,25
1-2	=	1,5
2+	=	1,75
2	=	2,0
2-	=	2,25
2-3	=	2,5
3+	=	2,75
3	=	3,0
3-	=	3,25
3-4	=	3,5
4+	=	3,75
4	=	4,0
5	=	5,0.

Die Noten 0,75 und 4,25 sowie 4,5 und 4,75 sind ausgeschlossen.

(5) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüfer\*innen, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.

## § 28

### Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme

Gemäß § 12 ZApprO werden dem Studierenden Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach dem Muster der Anlage 5 oder dem Muster der Anlagen 6, 7, oder 8 ZApprO ausgestellt,

die bei der Meldung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen sind.

## **§ 29**

### **Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer\*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 14 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind von den Patientenakten zu trennen. Patientendaten sind in der Prüfungsakte unkenntlich zu machen.

Abschnitt 10  
Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 30**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 1. Februar 2021 und vom 10. Mai 2021, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2021 sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, den 30. August 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Studienplan für den 1. Studienabschnitt (1. - 4. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	empfohlen	
1.	<b>Physik für Studierende der Zahnmedizin</b>				8			
	Vorlesung Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56		
2.	<b>Chemie für Studierende der Zahnmedizin</b>				8			
	Vorlesung Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	1	2		28		
3.	<b>Physiologie für Studierende der Zahnmedizin</b>				20			
	Vorlesung Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	V	3 und 4	10			140	
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	P	3 und 4	6,5		91		Physik für Studierende der Zahnmedizin
4.	<b>Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin</b>				28			
	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	V	1 und 2	4			56	
	Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie	V	2 und 3	10			140	
	Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56		
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	P	2 und 3	3,5		49		Chemie für Studierende der Zahnmedizin
5.	<b>Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin</b>				18			
	Vorlesung makroskopische Anatomie	V	3	5			70	
	Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28	
	Kursus der makroskopischen Anatomie	P	1 und 3	7,5		105		Übung in medizinischer Terminologie
6.	<b>Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin</b>				13			
	Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70	
	Kursus der mikroskopischen Anatomie	P	2	5		70		
7.	<b>Berufsfelderkundung</b>				2			
	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1	1,5		21		
8.	<b>Übung in medizinischer Terminologie</b>				4			
	Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	2		28		
9.	<b>Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde</b>				9			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	1 oder 4	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	1 oder 4	3		42		
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation I*	S	2	1			14	
10.	<b>Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie</b>				8			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	1 oder 4	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	1 oder 4	3		42		
11.	<b>Wahlfach</b>				2		28	
								* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch
<b>Erläuterungen:</b>					<b>120</b>	<b>616</b>	<b>630</b>	
<b>FS</b>	Fachsemester						<b>1246</b>	
<b>SWS</b>	Semesterwochenstunde							
<b>LP</b>	Leistungspunkte							
<b>P</b>	Praktikum							
<b>S</b>	Seminar							
<b>Ü</b>	Übung							
<b>V</b>	Vorlesung							
<b>-</b>	nicht festgelegt							



Anlage 2: Studienplan für den 2. Studienabschnitt (5. und 6. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	empfohlen	
2.1	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom				19,5			
	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	5	18		252		
	Zahnerhaltungskunde	V	5	4			56	
2.2	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom				19,5			
	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	P	6	18		252		
	Zahnärztliche Prothetik	V	6	4			56	
2.3	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe				9			
	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	6	6		84		
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	5	2			28	
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	S	6	2		28		
2.4	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin				7			
	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	P	5	4		56		
	Zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	V	5	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation II*	S	5	1			14	
2.5	Radiologisches Praktikum				5			
	Strahlenschutz und Röntgentechniken	P	5	3,5		49		
	Grundlagen Strahlenschutz	V	5	2			28	
	* außerrcurriculares Angebot, Bonn-spezifisch				66,5	60	721	210
							931	
<b>Erläuterungen:</b>								
<b>FS</b>	Fachsemester							
<b>SWS</b>	Semesterwochenstunden							
<b>LP</b>	Leistungspunkte							
<b>P</b>	Praktikum							
<b>S</b>	Seminar							
<b>V</b>	Vorlesung							

Anlage 3: Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. - 10. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	empfohlen	
3.1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	7	1		14		
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	7	2			28	
3.2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				3			Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	9	1		14		
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	9	2			28	
3.3	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I				2			
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	7	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	7	1			14	
3.4	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II				2			Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	10	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	10	1			14	
3.5	Operationskurs I				4,5			
	Operationskurs I (Assistenz)	P	7	2		28		
	Operationskurs I	V	7	1			14	
	Operationskurs I (Phantom)	P	7	1		14		
	Operationskurs I (Behandlung)	P	7	2		28		
3.6	Operationskurs II				4,5			Operationskurs I
	Operationskurs II (Assistenz)	P	10	2		28		
	Operationskurs II	V	10	1			14	
	Operationskurs II (Phantom)	P	10	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung)	P	10	2		28		
3.7	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I				5,5			
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	8	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	8	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	8	1		14		

Anlage 3: Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. - 10. FS)

3.8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II				5,5			Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	9	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	9	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	9	1		14		
3.9	Integrierter Behandlungskurs I				10,5			Integrierter Behandlungskurs I
	Integrierter Behandlungskurs I	P	7	6		84		
	Integrierter Behandlungskurs I	S	7	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs I	V	7	2			28	
3.10	Integrierter Behandlungskurs II				11,5			Integrierter Behandlungskurs I
	Integrierter Behandlungskurs II	P	8	6		84		
	Integrierter Behandlungskurs II	S	8	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs II	V	8	2			28	
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation III*	S	8	1			14	
3.11	Integrierter Behandlungskurs III				10,5			Integrierter Behandlungskurs II
	Integrierter Behandlungskurs III	P	9	6		84		
	Integrierter Behandlungskurs III	S	9	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs III	V	9	2			28	
3.12	Integrierter Behandlungskurs IV				11			Integrierter Behandlungskurs III
	Integrierter Behandlungskurs IV	P	10	6		84		
	Integrierter Behandlungskurs IV	S	10	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs IV	V	10	2			28	
3.13	Fach Berufskunde und Praxisführung				1,5			Fach Berufskunde und Praxisführung
	Röntgentechniken am Patienten	P	10	0,5		7		
	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	10	1			14	
3.14	Fach Pharmakologie und Toxikologie	V	8	2	3		28	

Anlage 3: Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. - 10. FS)

3.15	Fach Pathologie				3,5			
	Fach Pathologie	V	9	2			28	
	Pathologisch-histologisches Praktikum	P	9	1,5		21		
3.16	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				3,5			
	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	9	2			28	
	Mikrobiologie Praktikum	P	9	1		14		
3.17	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie				6,5			
	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	7	4			56	
	Praktikum der klinischen Chemie	P	7	1		14		
3.18	Fach Dermatologie und Allergologie	V	10	2	3		28	
3.19	QB Klinische Werkstoffkunde	V	7	2	3		28	
3.20	QB Notfallmedizin				3,5			
	QB Notfallmedizin	P	10	1		14		
	QB Notfallmedizin	V	10	2			28	
3.21	QB Schmerzmedizin	V	10	2	2,5		28	
3.22	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	9	2	2,5		28	
3.23	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	8	2	2,5		28	
3.24	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich				3,5			
	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	9	2			28	
	HNO-Praktikum	P	9	1		14		
3.25	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	9	1,5	2		21	
3.26	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	7 (1 SWS) 8 (1 SWS) 10 (1 SWS)	3	4		42	
3.27	Wahlfach	-	7 bis 10	2	2		28	
* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch					108,5	120	784	735
							1519	
<b>Erläuterungen:</b>								
FS	Fachsemester							
SWS	Semesterwochenstunden							
LP	Leistungspunkte							
P	Praktikum							
S	Seminar							
V	Vorlesung							
QB	Querschnittsbereich							
-	nicht festgelegt							